

Geschäftszeichen IV/51/510	Datum 21.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0280/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	08.05.2023	Entscheidung

Betreff

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 schlägt der Jugendhilfeausschuss

dem Amtsgericht Wolfenbüttel

für das Jugendschöffengericht Wolfenbüttel und die Jugendkammern des Landgerichts Braunschweig die in der Anlage 1 aufgeführten Personen

und dem Amtsgericht Salzgitter

für das Jugendschöffengericht Salzgitter und die Jugendkammern des Landgerichts Braunschweig die in der Anlage 2 aufgeführten Personen

als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zur Wahl vor.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

3 **Begründung:**

4

5 Nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit den gemeinsamen Runderlassen
6 der Nds. Ministerin für Justiz (MJ), der Nds. Ministerin für Inneres und Sport (MI) und des Nds.
7 Ministeris für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 01.11.2022 (3221-
8 403.29; 31.1-11792/1; 305.1-51240 – VORIS 30600, Nds. MBl. 2022 Nr. 45 – Seite 1445) und
9 des gemeinsamen Runderlasses des MJ und des MI vom 01.11.2022 (3221-403.101; 31.1-
10 11792/1 – VORIS 30600, Nds. MBl. 2022 Nr. 45, Seite 1441) werden die Jugendschöffen und
11 Jugendersatzschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf
12 Jahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss
13 (Schöffenwahlausschuss) gewählt.

14

15 Der Präsident des Landgerichts Braunschweig hat durch Verfügung vom 02.12.2022 die
16 Verteilung der erforderlichen Jugendschöffen, die vom Wahlausschuss zu wählen sind, wie
17 folgt festgelegt:

18

19

20 Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel

21

- a) für das Jugendschöffengericht, Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel
6 Jugendschöffen (3 Frauen und 3 Männer)
10 Jugendersatzschöffen (5 Frauen und 5 Männer)

22

- b) für die Jugendkammern des Landgerichts Braunschweig
4 Jugendschöffen (2 Frauen und 2 Männer)

23

24 Der Jugendhilfeausschuss hat daher mindestens 20 Frauen und 20 Männer vorzuschlagen.

25

26

27 Amtsgerichtsbezirk Salzgitter

28

- a) für das Jugendschöffengericht, Amtsgerichtsbezirk Salzgitter
12 Jugendschöffen (6 Frauen und 6 Männer)
14 Jugendersatzschöffen (7 Frauen und 7 Männer)

29

- b) für die Jugendkammern des Landgerichts Braunschweig
5 Jugendschöffen (3 Frauen und 2 Männer)

30

31 Insgesamt sind daher mindestens 32 Frauen und 30 Männer vorzuschlagen.

32

33 Das Vorschlagsrecht verteilt sich wie folgt:

34

35

36

37

38

39 Der Jugendhilfeausschuss soll mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen,
40 die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen
41 sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

42

43 Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses nach § 35 JGG gilt als Vorschlagsliste im
44 Sinne des § 36 des GVG. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln
45 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller

46 stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.

47

48 Die Namen der Personen, die dem Jugendamt von der Stadt Wolfenbüttel, den
49 Samtgemeinden und Gemeinden sowie den Wohlfahrtsverbänden für dieses Amt benannt
50 sind, gehen aus den beigefügten Vorschlagslisten hervor. Die vorgeschlagenen Personen
51 müssen in der zum jeweiligen Gerichtsbezirk gehörenden Stadt, Gemeinde oder
52 Samtgemeinde wohnen, sollen nicht jünger als 25 Jahre oder älter als 70 Jahre sein.
53 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind oder in Vermögensverfall
54 geraten sind, sollen nicht benannt werden.

55

56 Bezüglich der vorgeschlagenen Personen sind keine Ausschlussgründe gem. der §§ 32 bis 35
57 GVG für die Ausübung des Jugendschöffenamtes bekannt.

58

59 Im Auftrag

60

61

62

63

64

65 Bernd Retzki

66

67

68

69

70 **Anlagen:**

71

72 Anlage 1: Vorschläge für den Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel

73 Anlage 2: Vorschläge für den Amtsgerichtsbezirk Salzgitter

74

75

76

77

78

79